

Ferienjob kann Kindergeld gefährden

„Viele Auszubildende oder Studenten nutzen die Ferienzeit oder die vorlesungsfreien Wochen dazu, ihren Geldbeutel aufzubessern. Allerdings kann sich allzu viel Fleiß beim Kindergeld leider negativ auswirken, warnt der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV).

Zwar hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2012 die vormalige Hinzuverdienstgrenze von zuletzt 8.004 Euro beim volljährigen Nachwuchs gestrichen. Diejenigen, die nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums noch weiter kindergeldberechtigt sind, müssen aber dennoch aufpassen: Für sie gilt stattdessen eine zeitliche Beschränkung von 20 Stunden pro Woche, wenn sie – etwa im Laufe einer weiteren Ausbildung – noch hinzuverdienen. Betroffen sind hiervon sowohl Arbeitnehmer als auch Selbständige im Nebenberuf.

In Monaten mit einer „schädlichen Erwerbstätigkeit“ – wenn also die erlaubte Stundenanzahl überschritten wird – fallen anderenfalls für die Eltern das Kindergeld oder die Kinderfreibeträge weg!

Von dieser Beschränkung ausgenommen sind generell Tätigkeiten in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Mini-Job. Auch Schüler und Studenten dürfen – zum Beispiel als Ferienjobber – in höchstens zwei Monaten pro Jahr diese 20 Stunden überschreiten. Bedingung hierfür ist allerdings, dass sie diese Grenze im Jahresdurchschnitt insgesamt wieder einhalten. Dafür muss dann in anderen Monaten auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet oder diese vermindert werden.

Für Minderjährige gelten beim Kindergeld keine zeitlichen Begrenzungen. Zudem dürften Kinder unter 18 Jahren selten schon eine Erstausbildung absolviert haben. Unabhängig davon sind für Heranwachsende die Arbeitsschutzgesetze zu beachten.“

Mängel beim Buch- und Belegnachweis nach § 6a Abs. 3 UStG

Mit einer Rechnung, die keinen Hinweis auf die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung enthält, kann der Unternehmer ebenso wenig wie mit einer Rechnung über eine der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG unterliegende Lieferung ohne den entsprechenden Hinweis den gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 UStDV erforderlichen Belegnachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung führen.

*BFH, Urt. v. 15.02.2012 – XI R 42/10, NV

Kurzfassung:

Der BFH hat entschieden, dass bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung für den Nachweis nach § 6a Abs. 3 UStG i. V. m. §§ 17a ff. UStDV Folgendes zu beachten ist:

- Holt ein Beauftragter des Abnehmers die Ware ab, muss der Lieferant die Anschrift des Beauftragten aufzeichnen. Darüber hinaus muss eine Kopie der Ausweispapiere angefertigt werden.
- Der Lieferant muss eine Rechnung nach §§ 14, 14a UStG ausstellen. Dazu gehört insbesondere der Hinweis auf die Steuerfreiheit als innergemeinschaftliche Lieferung (vgl. § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG).

Im Ausgangsverfahren hatte die Klägerin mehrere Pkw an eine italienische Abnehmerin geliefert. Der BFH versagte die Steuerfreiheit, da kein ordnungsgemäßer Buch- und Belegnachweis vorlag. Die Klägerin hatte die oben dargestellten Grundsätze nicht eingehalten. Die Entscheidung des BFH macht die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen hier von formalen Kriterien abhängig, da die Klägerin die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung auch nicht anderweitig zweifelsfrei nachweisen konnte.

Praxis-Tipp:

In einer Rechnung über eine innergemeinschaftliche Lieferung darf auf keinen Fall der Grund der Steuerbefreiung fehlen. Rechnungen sollten daher eine der folgenden Formulierungen enthalten: „Steuerfrei als innergemeinschaftliche Lieferung“ oder „Steuerfrei nach § 6a UStG“.

Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Werbungskosten i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG sind nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EStG bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abzuziehen, wenn sie bei ihr erwachsen, d. h., durch sie veranlasst sind. Daran fehlt es, soweit die Aufwendungen ganz überwiegend durch die nicht steuerbare Veräußerung des Mietwohnobjekts veranlasst sind.

*BFH, Urt. v. 24.01.2012 – IX R 16/11, NV

Kurzfassung:

Die Klägerin erzielte im Streitjahr 2008 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Mit Wirkung zum 30.04. des Streitjahres veräußerte sie ihr bis dahin vermietetes Grundstück nicht steuerbar an Dritte, und zwar nach dem notariellen Kaufvertrag „wie besichtigt“. Ferner erklärte sie, unsichtbare Sachmängel oder Anhaltspunkte für Altlasten seien ihr nicht bekannt.

Auf dem Grundstück gab es einen seit längerem nicht mehr genutzten Erdtank. Die Erwerber forderten die Klägerin durch anwaltliches Schreiben vom Juli des Streitjahres dazu auf, den Erdtank entsprechend der Vereinbarungen im Kaufvertrag auszubauen. Der Klägerin entstanden hierdurch Kosten in Höhe von 6.785 €. Diese Aufwendungen machte sie in ihrer Feststellungserklärung für das Streitjahr erfolglos als nachträgliche Werbungskosten geltend.

Die Käufer hatten den Ausbau des Öltanks auf der Grundlage des Kaufvertrags explizit verlangt. Ist damit ein Zusammenhang der geltend gemachten Aufwendungen mit der Vermietung des Grundstücks durch die nicht steuerbare Veräußerung unterbrochen, ist es nach Meinung des BFH unerheblich, ob dieser Zusammenhang – was nach dem festgestellten Sachverhalt naheliegt (seit längerem keine Nutzung des Öltanks) – schon weit von der Veräußerung des Grundstücks entfallen war. Die Aufwendungen, um die es hier geht, stehen in ausschließlichem Zusammenhang mit einer gem. § 23 Abs 1 Satz 1 Nr. 1, § 22 Nr. 2 EStG steuerrechtlich unerheblichen Veräußerung und sind deshalb ebenfalls steuerrechtlich unerheblich, mithin nicht absetzbar.

Ihre Steuerberater

Steuertermine August 2012

- 10.08. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.08. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 15.08. Gewerbesteuer